

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern
Beilage zur „Bewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Musterhausener Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.
Reichssektion: „Gesundheitswesen.“
Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

Die Neuregelung der Beamtengehälter und der Löhne der in den Lazaretten Beschäftigten.

Die andauernde Entwertung des Geldes und die immer höher steigenden Preise für alle Lebensmittel und Bedarfsartikel haben dazu geführt, daß die Arbeiter, Angestellten und Beamten von neuem an das Reich herangetreten sind, um eine Erhöhung der Bezüge durchzusetzen. Erfreulicherweise ist es bei den diesmaligen Verhandlungen gelungen, die Einheitsfront der Arbeitnehmer des Reiches herzustellen. Während noch im August d. J. bei den Verhandlungen um die Erhöhung der Teuerungszuschläge ein gemeinsames Vorgehen zu erzielen war und die Beamten gefordert von den Arbeitern und Angestellten ihre Forderungen eingereicht und verhandelt haben, hat sich diesmal die Erkenntnis von der Notwendigkeit der gemeinsamen Verhandlungen auch bei den Beamten durchgesetzt. Zur Vertretung der Forderungen sämtlicher Arbeitnehmer des Reiches wurde ein Ausschuss von 12 Personen gewählt, der sich aus Mitgliedern der Spitzenorganisation der Beamten- und Angestelltenverbände sowie der Arbeitergewerkschaften zusammensetzt.

In diesem Ausschuss, dem auch ein Vertreter unseres Verbandes angehört, ist zuerst die Frage der Erhöhung der Beamtengehälter erörtert worden. Durch diese gemeinsamen Verhandlungen war es möglich, durchzusetzen, daß die Erhöhung der Beamtengehälter in den oberen Gruppen der Befoldungsordnung nicht allzusehr auf Kosten der Gehälter der unteren Befoldungsgruppen vorgenommen wurde. Gleichzeitig wurden die vielfachen Wünsche aus den Kreisen unserer beamteten Mitglieder berücksichtigt werden, die dahin gehen, vor allem in allen Klassen eine wesentliche Aufbesserung erfahren. Den Grundgehältern kommen die Ortszuschläge und zu einem Teuerungszuschlag von 20 Proz. Im Durchschnitt betragen in den für das beamtete Pflegepersonal in Frage kommenden unteren Klassen der Befoldungsordnung mit einer Aufbesserung der Gesamtbezüge von rund 2500 Mk. in Klasse II, 3000 Mk. in Klasse III, 4800 Mk. in Klasse IV pro Jahr zu erwarten.

erkannt hat und wir bei der Regulierung der Beamtengehälter im Reich mitgewirkt haben, die Vertretung unserer Mitglieder in diesen Körperschaften nicht mehr streitig machen können. In den Anstalten selbst muß den Behauptungen der Beamtensünde entgegengetreten werden, daß nur diese in der Lage sind, auf die Gehälter der Beamten einzuwirken. Wie die jetzige Verhandlung bewiesen hat, ist dies durchaus nicht zutreffend. Die Verhandlungen haben vielmehr ergeben, daß die starke wirtschaftliche Macht, die hinter den Arbeitergewerkschaften steht, ausschlaggebend auch in dieser Frage ist. Wenn bei früheren Gehaltsregelungen gerade die unteren Beamten nicht besonders gut abgeschnitten haben, so ist das vornehmlich darauf zurückzuführen, daß die Beamtensünde es ablehnten, mit den Arbeitern und Angestellten gemeinsame Sache zu machen. Die Vertreter der Arbeitergewerkschaften sind dafür eingetreten, daß die Gehälter der unteren Beamten nicht mehr hinter den Löhnen der die gleiche Beschäftigung ausübenden Handwerker und Arbeiter zurückbleiben. Wenn auch wegen der Verschiedenartigkeit des Lohnsystems und unter Berücksichtigung der höheren Endlöhne sowie der Versorgungsansprüche der Beamten gewisse Zugeständnisse gemacht werden mußten, so kann doch eine wesentliche Annäherung verzeichnet werden.

Grundgehälter der planmäßigen Reichsbeamten.

Befoldungsgruppe	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	16. Jahr	17. Jahr	
I	7500	8100	8700	9300	9900	10500	11000	11500	12000	12500	13000	13500	14000	14500	15000	15500	16000	16500
II	10000	10400	10800	11200	11600	12000	12400	12800	13200	13600	14000	14400	14800	15200	15600	16000	16400	16800
III	11500	12000	12500	13000	13500	14000	14500	15000	15500	16000	16500	17000	17500	18000	18500	19000	19500	20000
IV	12500	13000	13500	14000	14500	15000	15500	16000	16500	17000	17500	18000	18500	19000	19500	20000	20500	21000
V	13500	14000	14500	15000	15500	16000	16500	17000	17500	18000	18500	19000	19500	20000	20500	21000	21500	22000
VI	14500	15000	15500	16000	16500	17000	17500	18000	18500	19000	19500	20000	20500	21000	21500	22000	22500	23000
VII	15500	16000	16500	17000	17500	18000	18500	19000	19500	20000	20500	21000	21500	22000	22500	23000	23500	24000
VIII	16500	17000	17500	18000	18500	19000	19500	20000	20500	21000	21500	22000	22500	23000	23500	24000	24500	25000
IX	17500	18000	18500	19000	19500	20000	20500	21000	21500	22000	22500	23000	23500	24000	24500	25000	25500	26000
X	18500	19000	19500	20000	20500	21000	21500	22000	22500	23000	23500	24000	24500	25000	25500	26000	26500	27000
XI	19500	20000	20500	21000	21500	22000	22500	23000	23500	24000	24500	25000	25500	26000	26500	27000	27500	28000
XII	20500	21000	21500	22000	22500	23000	23500	24000	24500	25000	25500	26000	26500	27000	27500	28000	28500	29000

Für Ortszuschlag beträgt bei einem Gehalt:

Klasse	bis 11500		über 11500 bis 12700		über 12700 bis 15200		über 15200 bis 19000		über 19000 bis 25000		über 25000 bis 30000		über 30000	
	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr
A	500	470	400	380	300	280	200	180	100	90	50	45	30	25
B	200	180	150	140	100	90	60	55	30	25	15	12	8	7
C	100	90	70	65	40	35	20	18	10	9	5	4	3	2
D	50	45	30	28	15	14	8	7	4	3	2	1	1	1
E	20	18	10	9	5	4	2	2	1	1	0	0	0	0

Zum Grundgehalt und Ortszuschlag werden 20 Prozent Teuerungszuschlag gewährt. Die Rinderzuschläge betragen 150,-, 200,- und 250,- Mk. pro Monat.

Die vorstehende Befoldungsordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft. Wir hoffen, daß das beamtete Pflegepersonal auf Grund dieser Neuregelung erkennen wird, daß die Reichssektion „Gesundheitswesen“ unseres Verbandes in jeder Beziehung ständig bemüht ist, die sozialen

... des Krankent...
... erhöht: A. für...
... a) für männliche...
... geleitete Arbeits...
... bis zum vollende...
... für weibliche um 55...
... Abzug für...
... erhöht. — 3. Der...
... auf 40 Mk., bei...
... Die nach dieser...
... bewirkt. — 5. Der...
... in abgeändert, daß...
... sende gekündigt...
... Artikel in Nr. 34

Verbandes. Durch...
... Kriegszeit dürfte...
... erband im Haupt...
... er Nachweis wird...
... de- und Massage...
... der in Betracht...
... Anspruch nehmen...
... mittiert haben und...
... hohen im Rück...
... Stellenjuden...
... in dem evtl. vor...
... nach unseren Nach...
... ist als Ausweis...
... anzufordern. And...
... nachweis mit dem...
... aufstellennachweis...
... en. Soweit dann...
... n Stellenjudenden...
... dressenänderung...
... in Bilanz...
... der Verwaltung...
... erte eingereicht...
... igt Tagen in den...
... nicht, dann wird...
... Balancen eingest...
... mitzuteilen, um...
... führen zu können...
... suchenden Mitglie...
... in Ortsgruppen...
... ngen der Kranken...
... ulso, vorstellig zu...
... und Badenperso...
... h ist dem Zentr...
... neu zu belegen...
... mitzuteilen, dam...
... kolleginnen befeh...
... ren Verbandsfun...
... so leichter sein...
... zu wirken. Die...
... er Ueberschuss von...
... ist, wohingegen...
... im freien Schwel...
... im Interesse der...
... in Anspruch nim...
... ingend notwendig...
... le ihren eigenen...

und Bücher...
... und Neugeborenen. Zum...
... menschrlicheren. Ron...
... Mit 46 Zepp...
... S. S. Bergmann, P...
... rungsschloß. — Das...
... nneupflanze wieder, wie...
... gebant ist. Gebeimrat...
... e empfehlende Wort...
... sserungen und Anwe...

in SO. 16, Musterhausener...

und wirtschaftliche Lage des gesamten Krankenpflegepersonals zu heben, sei es durch Verkürzung der Arbeitszeit, durch Ausbildung und Hebung der Berufstüchtigkeit oder durch einen den wirtschaftlichen Verhältnissen angepassten Entlohnung. Für das gesamte Krankenpflegepersonal ist daher eine einheitliche und nachdrückliche Vertretung seiner vielseitigen Berufsinteressen nur möglich in der Reichssektion „Gesundheitswesen“ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Nachstehend seien noch die Monatslöhne der in den Lazaretten Beschäftigten für die Monate Oktober und November 1921 wiedergegeben (vgl. Ortslohntarif vom 19. März 1921):

A. Lazarettarbeiter, die an der Lazarett- bzw. Anstaltsbeschäftigung nicht teilnehmen: a) männliche Arbeitskräfte unter 18 Jahren 270,— Mf.; b) männliche Arbeitskräfte über 18 Jahre in Lohngruppe 1 375,— Mf., Lohngruppe 2 523,— Mf., Lohngruppe 3 312,— Mf.; c) weibliche Arbeitskräfte unter 18 Jahren 197,— Mf.; weibliche Arbeitskräfte über 18 Jahre in Lohngruppe 4 260,— Mf., in Lohngruppen 5 und 6 250,— Mf.

B. Lazarettarbeiter über 18 Jahre, die an der Lazarett- bzw. Anstaltsbeschäftigung teilnehmen: a) männliche Arbeitskräfte in Lohngruppe 1 183,— Mf., Lohngruppe 2 131,— Mf., Lohngruppe 3 120,— Mf.; b) weibliche Arbeitskräfte über 18 Jahre in Lohngruppe 4 104,— Mf., in Lohngruppen 5 und 6 94,— Mf.

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind — ausgenommen Pflegekind — monatlich 125 Mf. Sie ist auch dann zahlbar, wenn ein Kind im Laufe des Monats geboren wird oder die Bezugsberechtigung verliert. Da außerdem ab 1. Dezember die Kinderzulagen nach den Bestimmungen der Beamtenbesoldungsordnung gezahlt werden, so erhalten diejenigen Kinder, welche neu bzw. wieder bezugsberechtigt werden, je 40 Mf. für die Monate Oktober und November mehr, bzw. 165 Mf.

Der Landesgesundheitsrat für Preußen.

Durch Beschluß vom 30. April 1921 hat die preussische Staatsregierung die „Wissenschaftliche Deputation für das Medizinialwesen“, die „Technische Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten“ und den „Apothekerrat“ aufgehoben und an deren Stelle den Landesgesundheitsrat eingesetzt. Ueber Wesen und Aufgaben dieser Institution unterrichtet § 1 des oben genannten Beschlusses. Er lautet:

Der Landesgesundheitsrat ist eine Behörde zur Beratung des Staatsministeriums, insbesondere des Ministers für Volkswohlfahrt in allen Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens und der sozial-hygienischen Fürsorge sowie in den damit zusammenhängenden Angelegenheiten der ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Wissenschaft. Er ist zugleich Gutachterauschuß für ärztliche Fragen in Rechtsstreitigkeiten. — Der Landesgesundheitsrat hat im besonderen a) sich über alle ihm vom Minister für Volkswohlfahrt zur Begutachtung vorgelegten Fragen vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege, der gesundheitlichen Fürsorge und der ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Wissenschaft aus zu äußern sowie die ihm vom Minister für Volkswohlfahrt auf Ersuchen der Gerichtsbehörden aufgetragenen ärztlichen Gutachten zu erstatten. Die Gutachten auf Ersuchen der Gerichtsbehörden sind nur zu erstatten, wenn bereits ein anderer Gutachter über die zu begutachtende Frage gehört worden ist; b) aus eigenem Antriebe dem Minister Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen, die auf den Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege und der Gesundheitsfürsorge bestehen; auch neue Maßnahmen in Anregung zu bringen, die ihm geeignet erscheinen, die Aufgaben der Medizinialabteilung zu fördern.

Die Mitglieder des Landesgesundheitsrates, sein Präsident und dessen Stellvertreter werden vom Staatsministerium auf fünf Jahre ernannt. Zurzeit bilden 117 Personen diese Behörde. Sie setzt sich in der Hauptsache aus Ärzten zusammen. Aber auch Zahnärzte, Apotheker, Lehrer usw. gehören ihr an. Unser Kollege Dittmer und Herr Streicher von den Christlichen vertreten gewissermaßen das Pflegepersonal.

Der Landesgesundheitsrat, der nach dem bereits genannten Beschlusse der Staatsregierung schon am 1. Juli 1921 seine Tätigkeit beginnen sollte, ist erst am 5. November einberufen worden. Er hat sich konstituiert und folgende Ausschüsse gebildet für a) das Heilwesen einschließlich der Aus- und Fortbildung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und der übrigen Medizinialpersonen; — b) das

Gesundheitswesen (Nahrungsmittel-, Wohnungsverhältnisse, Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe usw.); — c) Seuchenbekämpfung; — d) die Arzneiverordnung; — e) die gerichtliche und soziale Medizin sowie die gerichtliche Psychiatrie; — f) die Gesundheitsfürsorge (soziale Hygiene); — g) die Gewerbehygiene und die gesundheitliche Arbeiterfürsorge; — h) die Schulgesundheitspflege; — i) das Bevölkerungswesen und die Rassenhygiene; — k) die Prüfung der Ärzte zur Erlangung der Befähigung für die Anstellung als beamteter Arzt.

Kollege Dittmer gehört den Ausschüssen a, f und g an. Damit war schon die Tagesordnung erschöpft und der Landesgesundheitsrat ging wieder auseinander. Es ist nun in das Leben seines Präsidenten, des Ministerialdirektors Dr. Gottlieb, bzw. des neuen Wohlfahrtsministers Hirtfelder getreten, er wieder zusammentritt. Wahrscheinlich, wenn diese „Salopparbe“ weiter geht, werden wir ja „bald“ praktische Resultate sehen. Sind eine Reihe dringender Maßnahmen in der Gesundheitsfürsorge, Gewerbehygiene, Seuchenbekämpfung usw. zu treffen. Die Arbeit wird auch wieder die Initiative ergreifen müssen, um voranzukommen.

Die Lehre von den Anästhesierungsverfahren.

III.

Die bedeutsame Stellung, die die Lokalanästhesie in der Chirurgie errungen hat und auch noch heutzutage in steigendem Maße erringt, hat sie sich erst in jahrzehntelangem Kampfe erringen lassen. Geheimrat Braun war es, der die Grundlage und den wesentlichen Ausbau der Lokalanästhesie überhaupt erst möglich gemacht hat. Die ersten Anfänge der neueren Lokalanästhesie gehen auf die Arbeiten des Franzosen Reclus und auf Schleich zurück. Die Versuche, die damals, besonders im Laufe der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts unternommen wurden, führten nicht zu befriedigenden Resultaten und so kehrten die meisten Chirurgen zu den einseitigen Versuchen zur Narkose zurück. Die Mittel, die zur Verfügung standen, waren ungenügend wirksam oder zu giftig, die Wirkung waren noch nicht richtig ausgebildet oder gingen von unzweckmäßigen Voraussetzungen aus. Man machte zum Teil nur die Schnur unempfindlich, mußte stets während der Operation nachspritzen, machte sich durch Aufquellen der Gewebe dieselben mühsam zugänglich zum Operieren.

So war der Angelpunkt der ganzen Frage, das geeignete Mittel zu finden, resp. unter den zahlreichen Mitteln, die die Chirurgie darstellten, herauszufinden. Das ist nun Geheimrat Braun in langer Arbeit gelungen und noch jetzt trägt er von seinen Verdiensten die zahlreichen Narben auf seinem Arm. Es war das Novocain, das er in die örtliche Betäubung einführte. Aber auch damit war noch nicht so weit gekommen, wie wir es sind, denn das Novocain ist, um es in größeren Dosen zu verwenden, zu giftig; außerdem ist die Wirkung nicht anhaltend genug. Nun hat schon Jahre vorher, als man noch das giftige Kokain einprägen mußte, die Gefahren der Vergiftung dadurch vermieden, daß man die Schnur schnürte, verhinderte, daß es in den Blutkreislauf kommen konnte, dort seine giftigen Eigenschaften entfalten konnte. Es war lange verwendet Verfahren der Fingeranästhesie nach Obersteiner, ließ sich aber nur an den Fingern anwenden, weil die Ablösung größerer Körperteile, also des Armes oder Beines viel zu langsam ist. Außerdem ließ sich am Kumpfe überhaupt keine Wirkung anbringen. Es fehlte zu dem Fortschritt die richtige Dankensverbindung. Die machte nun ebenfalls Geheimrat Braun. Er las eines Tages zufällig die Anzeige über ein neues Mittel, welches die Blutgefäße zur Kontraktion bringt. Die Verbindung war: ich nehme statt der mechanischen Abklemmung den Gummischlauch die chemische Abklemmung durch dieses das Adrenalin oder wie wir es jetzt nennen, das Suprarenin, eigenartigen Stoff, der sich in der Nebennierenrinde bildet. Er war die Entdeckung gemacht, die die heutige Entwicklung der örtlichen Betäubung möglich machte. Durch den Zusatz von Suprarenin, das die Blutgefäße zu einer starken Kontraktion bringt, die Resorption, d. h. Aufsaugung des Novocains in den Blutkreislauf so stark verlangsamt wie durch die Abklemmung. Es an Ort und Stelle lange liegen und gibt uns so auch die notwendige Dauer der Unempfindlichkeit. So können wir heute auch bei starker Novocain-Suprareninmischung einspritzen und brauchen keine Vergiftung zu fürchten, können auch durch die Lösung dieser Nervenlähmung des Körpers durchdringen und unempfindlich machen und haben endlich Betäubungen, die 2—3 Stunden anhalten, also die Dauer der meisten Operationen überdauern.

Der weitere Ausbau der Anwendung der örtlichen Betäubung zeigt nur noch eine Frage der Technik und richtiger anatomischer Kenntnisse. Er ist in rascher Weise erfolgt und eine ganze Reihe von einzelnen Methoden sind durch Braun und seine Schüler entdeckt und ausgeübt worden, sodas auch jetzt noch stets neue Methoden hinzukommen, und das es eigentlich kaum eine Operation mehr gibt, die wir nicht gegebenenfalls in örtlicher Betäubung ausführen können. So hat sich diese Methode in kaum 20 Jahren überall verbreitet und es werden jetzt allerorts nicht Hunderte, sondern Tausende und Zehntausende von Eingriffen darin auf der ganzen Welt ausgeführt.

Was nun hier sei endlich noch die Lumbalanästhesie erwähnt, wohl die eleganteste, aber leider auch die gefährlichste Methode der Betäubung. Die sämtlichen Organe und Körperteile stehen mit dem Rücken durch das Rückenmark in Verbindung. Es lag also der Gedanke nahe, die Lokalanästhetika auf das Rückenmark einwirken zu lassen. Man konnte so mit Leichtigkeit eine große Menge von Operationen auf einmal lähmen. Das Rückenmark hängt in einem mit einer Flüssigkeit gefüllten Sack im Wirbelsanal. Spritzt man nun in diesen Sack die Lösung ein, so muß sie sich mit der Flüssigkeit mischen und auf die Nervenstämme einwirken. Der Berliner Chirurg Bier war nun der, der diesen Versuch zuerst an sich selbst ausführen ließ. Er ist somit der Begründer dieses Verfahrens geworden. Die Schwierigkeit liegt hauptsächlich darin, durch geeignete Injektionen und eine richtige Dosierung des Mittels zu vermeiden, daß die Wirkung desselben zu hoch heraufsteigt und die lebenswichtigen Stellen am Uebergang des Rückenmarks ins Gehirn lähmt. Bisher ist es nicht gelungen, das mit Sicherheit zu vermeiden, so daß wir nun darauf verzichten, von dieser Methode auszugehen. Der Gebrauch zu machen. Operationen an den Beinen kann man nun ohne Gefahr ohne Gefahr ausführen. Wir können nun durch geeignete Maßnahmen mit ziemlicher Sicherheit verhindern, daß das Mittel zu hoch im Rückenmarksanal in die Höhe steigt. Bauch-, Brust- und Armpoperationen führen wir dagegen jetzt eben wegen der Gefahren einer Lähmung des Atmungs-

organs wir nun die ganzen Methoden, die durch rastlosen Fleiß und unermüdeten Geist geschaffen hat, überblicken, so sehen wir, welche ungeheure Fortschritte in den etwa 70 Jahren, die seit der ersten Operation in Norfolk verfloßen sind, gemacht wurden. Welche Summe von Angst und Schmerz ist damit der lebenden Menschheit erspart worden, die sie Jahrhunderterte und Jahrtausende als eine unentrinnbare Notwendigkeit, der sich kaum einer entziehen konnte, getragen hat. Wie gehauer viel bleibt uns noch zu tun im Kampfe gegen den Schmerz, das erfahren wir ja leider täglich und stündlich an unseren Kranken, aber dankbar wollen und müssen wir derer gedenken, die uns das geschenkt haben, was wir schon jetzt besitzen.

Zum Tarifvertrag für das Pflegepersonal in den hamburghischen Staatskrankenanstalten.

Der in Nr. 45 der „Sani“ seinem wesentlichsten Inhalte nach beschriebene Tarifvertrag für das Pflegepersonal der hamburghischen Staatskrankenanstalten hebt sich in drei Beziehungen von den bisher üblichen Tarifverträgen ab. Erstens stellt er das Pflegepersonal ausnahmslos auf den Rang des Angestelltenrechts. Zweitens erfährt es das Pflegepersonal in einem Sondertarif, und drittens verpflichtet er alle Pflegepersonen zur Teilnahme an der Ausbildung. Bei der Unterstellung unter das Angestelltenrecht sollte zunächst ein einheitliches Grundrecht geschaffen werden. Bislang haben sich die Pflegepersonen teils im Beamten-, teils im Arbeiterverhältnis. Der neue Tarifvertrag erstreckt sämtliche im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigten Pflegepersonen mit Ausnahme von 98 Oberpflegern, die dem Besondere dem Beamtenbesoldungsgesetz, Gruppe V, unterliegen, und stellt sie auf den Boden des Angestelltenrechts. Dieses Recht gilt nunmehr für 1400 weibliche und 200 männliche Pflegepersonen. Außerdem sind, aber nicht mit ihrem Dienst des hamburghischen Staates, noch 1000 Pflegepersonen beschäftigt, die dem Staate unter der Bezeichnung „Schwestern“ vom Verein der hamburghischen Staatskrankenanstalten erhalten werden. Diese Schwestern stehen außerhalb dieses Tarifvertrages, und auch außerhalb der Disziplinargewalt des Staates. Der Verein bezieht als Uebernehmer für die Bestellung der Schwestern einen Betrag, der dem Betrag entspricht, den der Staat bei der direkten Anstellung aufwenden müßte. Dieser Betrag geht aber für die Schwestern nicht voll zur Auszahlung. Ein Teil geht zur Deckung der Betriebskosten des Vereins verwandt,

ein anderer Teil wird der Pensionskasse des Vereins überwiesen, weitere Teile werden für die Beschaffung der Vereinstracht usw. gebraucht, und nur der Rest wird ausgezahlt. Der nunmehr für das Pflegepersonal auf dem Boden des Angestelltenrechtes abgeschlossene Tarifvertrag erfüllt die Ansprüche, die auch Schwestern an ihr Anstellungsverhältnis zu stellen gewöhnt sind. Er dürfte dem Staate die Uebernahme der Schwestern in seinen unmittelbaren Dienst erleichtern und als Vorarbeit für die Schaffung eines Reichstarifvertrages für das Pflegepersonal in großen Anstalten einer Nachprüfung wert sein.

Mit dem Abschluß eines besonderen Tarifvertrages für das Pflegepersonal wird von der vielfach getübten Praxis, das gesamte Personal einer Anstalt, Pflege-, Haus- und Wirtschaftspersonal, unter einem Tarifvertrag zu vereinen, abgewichen. Diese Methode ist für kleine, selbständige oder für räumlich weit auseinanderliegende Anstalten, auch wenn sie sich unter einer Leitung befinden, nicht zu empfehlen, weil sie dort zu einer Isolierung der Pflegepersonen führen könnte. In großen Anstalten jedoch oder in räumlich nah beieinanderliegenden und unter einer Leitung stehenden Anstalten hat sie ihre Vorzüge. Diese Vorzüge bestehen in der Möglichkeit, die große Zahl der vorhandenen Pflegepersonen organisatorisch zu einer Einheit zusammenzufassen und durch eine zielbewußte Gewerkschaftspolitik die in früheren Jahren wegen des Mangels einer gewerkschaftlichen Organisation vernachlässigten Interessen besonders wirksam zu fördern. Das Haus- und Wirtschaftspersonal läßt sich dabei sehr gut in die für die übrige Arbeiterschaft geltenden Bestimmungen einleihen. Wenn auch die Bewegungen unter Umständen getrennt geführt werden müssen, so bietet doch die einheitliche Organisation des Pflege-, Haus- und Wirtschaftspersonals unter einer taktischen Leitung weitgehende Garantien für gegenseitige Solidarität. Der Sondertarif für das Pflegepersonal in großen Anstalten, in denen unsere Organisation alle Arbeitnehmer reiflos organisiert hat, hilft den weiteren Ausbau der Sektion des Krankenpflegepersonals verbreitern, weil er die Möglichkeit bietet, auch die bisher nur auf die Berufsorganisation eingestellten Pflegepersonen in sich aufzunehmen. Gleichzeitig liefert er den Beweis, daß auch innerhalb einer Betriebsorganisation Berufsinteressen wirksam gefördert werden können.

Die Ausbildung des Pflegepersonals erfährt durch den Abschluß dieses Tarifvertrages eine eminente Förderung. Sie ist auch das A und O der Fortentwicklung dieses Berufs. So wie eine hochstehende Industrie neben tüchtigen Ingenieuren ohne qualifizierte Handwerker nicht auskommen kann, so erfordert der Dienst für die Gesundheit des Volkes neben tüchtigen Ärzten ein gut qualifiziertes Pflegepersonal. Die Uebung, nach mehrjähriger Tätigkeit im Pflegedienst die staatliche Anerkennung zu erlangen, mag noch für eine kurze Uebergangszeit gelten, sie muß aber fallen, selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch Härten entstehen. Später würden sich die alten Pflegepersonen gedemütigt fühlen, wenn sie merken, daß ihre langjährigen Erfahrungen nicht so schwer wiegen wie die systematisch erworbenen Kenntnisse der jüngeren Generation. Erkreuzerweise finden in steigendem Maße die Ermahnungen der Organisation, die Ausbildungsfrage nicht zu vernachlässigen, allseitig Anklang. Wurde bisher das Berufsleben des Pflegepersonals fast ausschließlich beherrscht durch den Ruf: „Mehr Lohn“ und „Hütet den Achtstundentag“, so bricht nach und nach die Erkenntnis durch, daß eine Pflegeperson, die nichts gelernt hat, eine andere Behandlung wie ein ungelerner Arbeiter auch nicht erwarten kann. Hemmend für die Ausbildung wirkt jedoch die Vorstellung, daß nach erlangter staatlicher Anerkennung die Uebernahme einfacher oder grober Arbeiten nicht mehr erforderlich sei. Diese Vorstellung ist durch das Beispiel solcher Schwestern entstanden, die sich immer nur als Offiziere des Pflegepersonals fühlten und zur Verrichtung dieser Arbeiten, zum Teil auch für ihre persönliche Bedienung ein besonderes Dienstmädchen, genannt Pflegerin, benötigten. Die unserer Organisation angehörenden Pflegepersonen müssen sich vollständig darüber klar sein, daß die Kranken in der Anstalt von der Pflegeperson alle die Dienstleistungen verlangen können, die ihnen im Hause von Familienangehörigen geleistet würden. Darüber hinaus soll aber unser Pflegepersonal die den Familienangehörigen mangelnde Sachkenntnis zum Vorteil der Kranken anwenden. Es wirkt für Kranke verkehrend, wenn sie den Eindruck gewinnen, durch Verhörungen ihres Krankheitszustandes vom Pflegepersonal besondere Ueberbindungen gefordert zu haben. Der Zweck unserer Ausbildung soll sein, dem deutschen Volke ein Pflegepersonal zu schaffen, das in jeder Beziehung den Konkurrenzkampf mit den durch die Tradition zwar geübten, aber zum großen Teil durch ihre Anschauungen und Einrichtungen hinter der modernen Zeit zurückgebliebenen Schwesterninstituten aufnehmen kann.

Das Pflegepersonal der hamburgischen Staatskrankenanstalten hat nunmehr eine Grundlage für seine Arbeitsverfassung, mit der es einige Jahre glaubt leben zu können.

Die Erfassung in einem Sondertarif sichert die weitestgehende Wahrung der beruflichen Interessen. Die Anerkennung der Angestellten-eigenschaft öffnet auch für Schwestern usw. die Tore für den Eintritt in unsere Organisation. Die strengen Ausbildungs-vorschriften machen dem Dilettantismus ein Ende und geben dem Pflegepersonal Anspruch auf berufliche Anerkennung.

Es kann nicht mehr bestritten werden, daß an der Hebung des Krankenpflegeberufes unsere Organisation den stärksten Anteil hat.

Hebammen

Halle a. d. S. Artikel 159 der Reichsverfassung sagt: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“ Für den Kreisarzt der Stadt Halle, Dr. Bundt, existiert diese Bestimmung anscheinend nicht. Er versucht nämlich als Vorgesetzter der Hebammen, diese zu beeinflussen, aus dem „Deutschen Hebammen-Bund“, welcher unserem Verband angeschlossen ist, auszutreten. Die Hebammen in Halle und dem Saalkreis gehörten seit einer Reihe von Jahren einem Hebammenverein an, der auf Grund seiner Statuten die Geselligkeit pflegte und sonstige Vergünstigungen für seine Mitglieder bewirkte. Die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder wurden dort aber fast ganz vernachlässigt, wie z. B. die staatliche Anstellung der Hebammen usw. Dieses ist leicht zu erklären, wenn man erfährt, daß der Verein im deutsch-nationalen Fahrwasser schwimmt, oder wenigstens von den Rechtsparteien bemuttert wird. Viele Hebammen sahen ein, daß man zur Interessensvertretung eine Kampforganisation braucht, wie es der Deutsche Hebammen-Bund ist. Die übergroße Mehrheit schloß sich daher diesem an. Nun setzte eine gewissenlose Propaganda gegen die Gewerkschaft ein. Selbst die Kreisärzte erschienen in den Versammlungen des alten Hebammenvereins, um kraft ihrer Autorität die Schäflein unter ihren Fittichen zu behalten. Energetische Kolleginnen ließen sich aber nicht bange machen und blieben bei der Stange, sie sahen mit jedem Tag mehr ein, wie sich die Politik in dem Hebammenverein immer reaktionärer gestaltete. Diese als „Rote“ vertriebenen Kolleginnen werden nun auf jede Art und Weise schikaniert. Kommen die Hebammen in ihrer beruflichen Eigenschaft mit Herrn Dr. Bundt zusammen, so ist seine erste Frage: „Wo, gehören Sie auch der roten Gewerkschaft an?“ So wird den Hebammen bange gemacht. Rechtsradikale Hebammen, die eigentlich in den Schutz- und Trutzbund der Deutschvölkischen gehören, leisten dabei Mithilfe. Hat man doch sogar das Gerücht ausgebreitet, daß den Mitgliedern der Gewerkschaft das Hebammengzeugnis vom Kreisarzt genommen würde. Wollen es sich die Arbeiter, Angestellten und Beamten gefallen lassen, daß einzelnen Berufsgruppen ihr Koalitionsrecht beschneit wird? Hier heißt es: „Alle für einen“ und „Einer für alle“. Den Kolleginnen sei aber gesagt: „Wollt Ihr eine wirksame Vertretung eurer Interessen haben, so laßt Euch nicht irremachen, sondern haltet fest am Verband und sorgt für seine Ausbreitung!“

Aus unserer Bewegung

Alt-Scherbich. Zu dem an dieser Stelle bereits gerügten langen Nachdienst hat der Beamtenschaft noch keine Stellung genommen. Hier kann nur der Betriebsrat helfen. Darum, Kollegen in Alt-Scherbich, wacht auf, laßt den oberen Herren ihren Beamtenschaftsausschuß und wählt einen Betriebsrat. Wer das Betriebsratsgesetz kennt, weiß, daß dieser mehr Befugnisse hat als der Beamtenschaftsausschuß.

Halle a. d. S. In der Versammlung des Personals der städtischen Wohlfahrtsanstalten und der Provinzial-Blindenanstalt sprach Kollege Flücht über „Wirtschaftslage und Teuerung“. Seine Ausführungen wurden in folgender, einstimmig angenommener Resolution zusammengefaßt: „Die am Donnerstag, den 3. November 1921 im „Schweizerhaus“ zu Halle versammelten Arbeitnehmer der städtischen Anstalten und Stiftungen sowie der Provinzial-Blindenanstalt fordern von den Kuratoren bzw. vom Magistrat und Provinzialausschuß eine sofortige Erhöhung der Bezüge um 50 Proz. Die auf dem Warenmarkt herrschende Preisrevolution hat bereits die gesamten Lebensbedürfnisse innerhalb weniger Wochen um 100-150 Prozent gesteigert. Da von den Behörden nichts unternommen wird, um die Arbeitnehmer mit denen des Reiches, des Staates und der Kommune wenigstens einigermaßen in Einklang zu bringen, fordert die Versammlung die sofortige Aufnahme der Lohnverhandlungen mit dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter als einzige

Interessenvertretung bis spätestens 15. November. Die Forderungen müssen rückwirkende Kraft haben, da die Berechtigung schon vor dem 1. Oktober 1921 bestanden hat.“

Königs-Lutter. In der Mitgliederversammlung am 29. Oktober erstattete Kollege Weiser Bericht über das letzte Vierteljahr. Die Filiale zählt 80 Mitglieder. Gauleiter Meißner hielt den Vortrag über: „Warum müssen wir uns organisieren?“ Unentschiedenes wurde angefragt, wo die rückständigen Teuerungszuschüsse von 1 Mr. pro Stunde rückwirkend bis August bleiben. Die wöchentliche Arbeitszeit in der Krankenpflege beläuft sich hier noch auf 88 Stunden Tageseinstellung und 30 Stunden Bereitschaftsdienst in der Nacht. Nachdem hierzu Landtagsabgeordneter Steinbach und Gauleiter Meißner ihre Ausführungen gemacht hatten, wurde beschlossen, an zuständiger Stelle nachzusehen, was zu werden hat.

Stuttgart und Feuerbach. Für das weibliche Dienstpersonal an den städtischen Krankenanstalten kam folgende Vereinbarung zustande: Weibliches Dienstpersonal mit freier Station erhält Monatslohn von 175 bis 300 Mr. Innerhalb dieses Rahmens werden die Lohnvorrichtungen von der Krankenhaushauptverwaltung mit der Arbeitervertretung von Fall zu Fall festgesetzt. Die derzeitigen Löhne erhöhen sich vom 1. Oktober 1921 an für diejenigen, welche am 1. Oktober 1921 ein Jahr und länger im städtischen Dienst standen, um monatlich 35 Mr., für die übrigen um 25 Mr.

Privatbadeanstalten

Berlin. In der Versammlung vom 10. November 1921 erstattete Kollege M. Hentliche über die Erhöhung der Beiträge. Folgende Entscheidung wurde einstimmig angenommen: Die heutige Versammlung erklärt sich mit dem Referenten einverstanden und heißt die vom Verbandsvorstand und -auschuss beschriebene Beitragserhöhung gut. Beschlossen wurde, die Mitgliederversammlung im Monat Dezember ausfallen zu lassen und die am 5. Dezember eine öffentliche Versammlung in den Räumen des Konfirmandenvereins zu halten. Für die demnächstigen Kollegen und Kolleginnen des Konfirmandenvereins wurde eine Sammlung beschlossen: sie ergab 130 Mr.

Rundschau

Zur Ausbildungsfrage in Berlin erfahren wir, daß der Magistrat kürzlich eine Verfügung an die Krankenanstalten erlassen hat, die bestehende Unklarheiten beseitigen soll. Es geht unter anderem:

Wir haben zu unterscheiden zwischen: 1. der Ausbildung des Pflegepersonals, das als Wärter oder Wärterinnen, (Hilfs-) Pflegerinnen an den Krankenanstalten zurzeit tätig ist, und 2. der Ausbildung des männlichen und weiblichen Pflegehilfspersonals an den neuerrichteten Krankenpflegeanstalten, an die Stelle der bisherigen Schwesternschulen treten sollen. In der Ausbildung dieses Pflegepersonals, die an den Krankenanstalten beginnt, ist bis 6. März 1919 auf Grund eines Magistratsbeschlusses der Magistrat in den Bezirken 7 bis 20 größtenteils erst durch die Verfügung des Magistrats für das Gesundheitswesen vom 11. März 1921 angeordnet. Die Unterrichtsstelle (sogenannte Lehrgangsstelle) sind in der Regel so lange abzuhalten, bis das gesamte hierfür geeignete Personal (nicht Haus- oder Dienstpersonal) der Prüfung auswechelt ist, und somit unser Ziel, nur nach geprüftem Personal die Kranken anzuvertrauen, erreicht ist. Die Prüfung und Ausbildung des Pflegepersonals findet gemäß § 19 der neuen ministeriellen Bestimmung über die staatliche Prüfung der Krankenpflegepersonen nach den in den Prüfungsbestimmungen von 1907 fest. Voraussetzung ist, daß schon vor dem Erlass der neuen Prüfungsbestimmungen in der Stadt Berlin die Prüfung der Krankenpflegepersonen als Krankenpflegepersonen oder 2. daß sie bereits seit 1. Oktober 1920 im Dienste einer der Krankenanstalten tätig sind und das Zulassungsgesuch bis spätestens 1. Oktober 1922 dem Herrn Polizeipräsidenten in Berlin vorlegen. Im Hinblick auf die Ausbildung von Krankenpflegepersonen wird darauf hingewiesen, daß nur nach geprüftem Pflegepersonal an den Krankenanstalten genommen ist. - Zu 2. Hierbei handelt es sich um die Ausbildung von Nachwuchskräften für unser Schwestern- und Pflegepersonal auf Grund neuer ministerieller Vorschriften über die staatliche Prüfung von Pflegepersonen. Da die Einrichtung dieser Krankenanstalten erst im letzten bezifferten Jahr, können wir zunächst nur auf den Inhalt der Verfügung vom 7. Oktober 1921 - 120 Gef. V/21 - hinweisen.“

Eingegangene Schriften und Bücher

Handbuch der Ratse und der Vorbereitung von Operationen von Kretze, Studierende und Operationschwestern. Von Walter Kretze. Mit 40 Abbildungen. IV und 273 Seiten. 1921. 5. 29. Gera, Hamburg 8, Preis 25 Mr.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, 7, Röhrenstr. 7, Berlin SW. 19. Redaktion: Redaktion der Gesundheitswarte, 13, Röhrenstr. 7, Berlin SW. 19. Druck: Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft, 13, Röhrenstr. 7, Berlin SW. 19.